OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602023/7/MK/Bb

Datum:
Linz, 25. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des J. S., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R. G., X, B, vom 14. Juni 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16. Mai 2017, GZ: VerkR96-18471-2015, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO,

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) warf J. S. (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 16. Mai 2017, GZ: VerkR96-18471-2015, vor, er habe zumindest in der Zeit vom 04. September 2015 gegen 09:00 Uhr bis 11. September 2015 gegen 10:00 Uhr vor dem Haus X in L durch Lagerung von diversem Baumaterial, Holz, Türen, Reifen und sonstigem Müll eine Straße zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs benutzt, obwohl er dafür keine Bewilligung der Behörde besessen habe. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 82 Abs. 1 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. d StVO eine Geldstrafe idHv 60 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schreiben vom 14. Juni 2017 rechtzeitig Beschwerde. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, die Ablagerung von diversem Material wie Holz, Türen, Reifen und Müll unmittelbar vor seinem Haus X Nr. X im September 2015, wendet jedoch ein, dass der gegenständliche Sachverhalt nicht unter die Bestimmung des § 82 Abs. 1 StVO subsumierbar sei, da selbst durch einen beigezogenen Geometer nicht festgestellt habe werden können, ob es sich bei jener Fläche, auf der die Gegenstände abgelagert wurden, um Privatgrund oder öffentliches Gut handle. Überdies beanstandet er die von der belangten Behörde vorgenommene Umschreibung des Tatortes der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung.

Es wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf ein angemessenes Maß herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-18471-2015, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Zudem hat das Gericht für 9. April 2018, 14:30 Uhr eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, zu welcher sowohl beide Verfahrensparteien als auch der anzeigelegende Beamte ordnungsgemäß geladen wurden. Vor Beginn der Verhandlung teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers jedoch zunächst telefonisch und nachfolgend schriftlich mit, dass es dem Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei an der Verhandlung teilzunehmen, wobei schließlich die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde. Die angesetzte Verhandlung wurde deshalb abberaumt und von der Durchführung einer solchen Abstand genommen (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG). Die belangte Behörde und der Meldungsleger wurden vom Nichtstattfinden der Verhandlung fernmündlich in Kenntnis gesetzt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält.

III.2. Die erhobene Beschwerde richtet sich - nunmehr - ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Beschwerdeführer hat wie unter II.1. dargestellt, die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist daher im Beschwerdeverfahren lediglich über das Strafausmaß zu entscheiden und es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinander zu setzen und auf die konkreten Sachvorbringen des Beschwerdeführers in seinem Rechtsmittel einzugehen. Es bleibt nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe in Betracht kommt.

III.3. Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4. Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte iHv ca. 1.500 Euro, er besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Strafmildernd wurden seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer gewertet. Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Zu Gunsten des Beschwerdeführers ist weiters zu berücksichtigen, dass laut Aktenlage keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Tat nachteilige Folgen eingetreten wären und durch die abgelagerten Materialen und Gegenstände jemand gefährdet und/oder in irgendeiner Weise behindert oder beeinträchtigt worden wäre. Die Materialen waren, wie die vorliegenden Lichtbilder dokumentieren, unmittelbar vor dem Haus X Nr. X gelagert. Ein Fußgänger- bzw. Fahrzeugverkehr findet dort schon naturgemäß wohl nur sehr eingeschränkt und in überschaubarem Ausmaß statt. Ausgehend davon erscheint vorliegend eine Milderung der verhängten Geldstrafe auf 30 Euro gerechtfertigt und vertretbar. Die Ersatzfreiheitsstrafe war in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 12 Stunden festzusetzen. Diese Strafe wird noch als ausreichend erachtet, um den Beschwerdeführer in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger